TEIL A: PLANZEICHNUNG

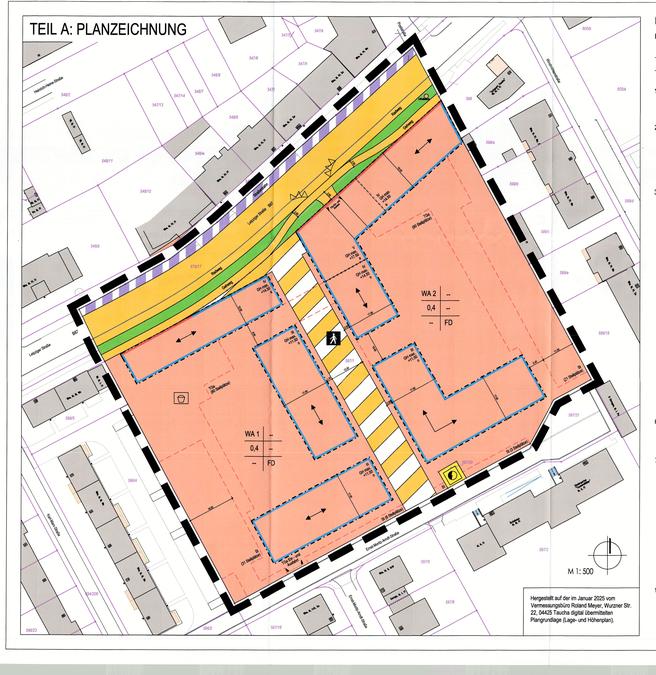

Hergestellt auf der in Januar 2025 vom Vermessungsbüro Roland Meyer, Wurzner Str. 22, 04425 Taucha digital übermittelten Plangrundlage (Lage- und Höhenplan).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	—
Grundflächenzahl	—
Geschossflächenzahl	—

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1Nr. 1 BauGB)

   Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), Baugebiete WA 1 und WA 2

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 bis 20 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2, § 19 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß - Beispiel - (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
Gh max = 11,50	maximale Gebäudehöhe in Meter - Beispiel - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
a	abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
	Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

   öffentliche Verkehrsflächen (Straße, Radweg, Gehweg)

   Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: hier: öffentlicher Fußgängerbereich

   Straßenbegrenzungslinie

   von Sichtfeldmissen freizuhaltendes Sichtfeld

   Ein- und Ausfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

   Straßenbahn

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

   Fläche für Versorgungsanlagen

   Zweckbestimmung: Trafostation

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

   öffentliche Grünflächen

7. Sonstige Planzeichen

   Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

   St Zweckbestimmung: Stellplatz

   TGa Zweckbestimmung: Tiefgarage

   Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

   Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

8. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 89 SächsBO)

   FD Dachform: Flachdach

9. Bestandsangaben

   vorhandene Bebauung - Beispiel -

   Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer - Beispiel -

VERFAHRENSVERMERKE

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) und der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) durchgeführt.

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung gem. § 13a BauGB (§ 2 Abs. 1 BauGB): 13.02.2025

Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB): 13.02.2025

Öffentliche Bekanntmachung Auslegung und Offenlage: vom 12.03.2025
bis inkl. 11.04.2025

Öffentliche Auslegung: vom 12.03.2025
(§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis inkl. 11.04.2025

Anhörung der Behörden: vom 12.03.2025
(§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis inkl. 11.04.2025

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB): 24.05.2025

Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt,
Stadt Taucha, den 26.05.2025

Tobias Meier
Bürgermeister

Rechtskraft Veröffentlichung:
(§ 10 Abs. 3 BauGB) 04.06.2025

Stadt Taucha, den 04.06.2025

Tobias Meier
Bürgermeister

Die Darstellung des Grenzverlaufs und Bezeichnung der Flurstücke innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entspricht der Örtlichkeit. 13. Juni 2025

Torgau, den
Landratsamt Nordsachsen, Vermessungsamt
Amtsleiter

EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHME:

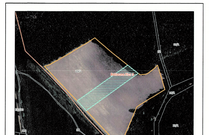

Lage der Entsaufforstung auf dem Acker an der ehemaligen Oberförsterei Battaune (schraffierte Fläche, Größe ca. 0,58 ha): Battaune Flur 3, Flurstück Nr. 23/1.

10. Informative Plandarstellung

   - 16.00 — Vermaßung in Meter - Beispiel -
   - entfallender Baum im/öffentlichen Straßenraum
   - geplanter Kinderspielplatz
   - Baudenkmal

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA, Baugebiete WA 1 und WA 2) (§ 4 BauNVO)

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (= Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. den §§ 16 bis 20 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,4 festgesetzt. Sie kann für Tiefgaragen, oberirdische Stellplätze und Zufahrten bis zu 0,75 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO).

Die Anzahl der Geschosse sind gemäß Planeintrag jeweils als Höchstgrenzen festgesetzt.

Die maximalen Gebäudehöhen (OH max.) werden gemäß Planeintrag innerhalb des Baugebietes WA 1 mit 11,50 m und 14,50 m und innerhalb des Baugebietes WA 2 auf 11,50 m, 14,50 m und 17,50 m begrenzt. In der schriftlichen Form des Antrages ist die Höhenlage der Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss (OKRFB EG) in Meter über NHN anzugeben. Die Höhenlage ist auf Grundlage des Lage- und Höhenplanes (Vermessung) zu ermitteln.

Hinsichtlich des westlichen Baufensters des Gebäude in der Leipziger Straße ist eine Abstufung von Sockelbereich sowie oberster Etage durch Fassadengestaltung einerseits sowie Rücksetzung der Fassade der obersten Etage um etwa eine Gebäudetiefe zur Straße hin zu konzipieren. Für den Hochpunkt des östlichen Gebäudes ist eine gleiche Gestaltung sowie Rücksetzung konzipiert, zudem soll die Setzung der obersten Etage möglichst weiter Richtung Westen eingerückt werden. Hierbei ist auf die notwendigen Rettungswege Rücksicht zu nehmen.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Für den nördlichen Bereich der Baugebiete WA 1 und WA 2 (an der Leipziger Straße) wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Hier sind die längen Gebäudeseiten des Bebauungsplanes mit einer Länge über 50 m zulässig.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 12, 14, 23 BauNVO)

Hauptgebäude sind nur innerhalb der in der Planzeichnung durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 Abs. 1 BauNVO). Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Erker, Treppenhäuser und untergeordnete Bauteile gelten als zulässig.

Stellplätze sind nur innerhalb der in der Planzeichnung dafür festgesetzten Flächen für Stellplätze und Flächen für Tiefgaragen sowie innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Stellung der baulichen Anlagen/Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Die Gebäudeausrichtung der Hauptbaukörper wird parallel zu dem in der Planzeichnung eingetragenen Planeintrag (Firstrichtung) festgesetzt. Die Hauptbaukörper untergeordneten Bauteile sind auch abweichende Ausrichtungen der Gebäude zulässig.

5. Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität oder Medien sind grundsätzlich über zulässig.

6. Verkehrsflächen / Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Fußgängerbereich" ist nicht Gegenstand der vorliegenden Festsetzungen.

7. Ein- und Ausfahrtsbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Im nordwestlichen und südöstlichen Bereich des Baugebietes sind gemäß Planeintrag Ein- und Ausfahrtsbereiche für Tiefgaragen mit einer Breite von 6,00 m festgesetzt.

8. – Fällen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Über die vorhandene Transformatorenstation mit Aufstellfläche von 5m x 8m zu errichten.

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die zwischen dem Fuß- und Radweg der Leipziger Straße festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen und im Rahmen der Umbaumaßnahmen an der Leipziger Straße neu herzustellen, zu bepflanzen und zu pflegen. Die Gestaltung dieser ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Zuge von Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18915 zu sichern und zur Herstellung von Vegetationsflächen wiederzuverwenden. Vorhandene und nicht mehr erforderliche Bodenversiegelungen sind unter Beachtung der örtlichen (Boden-) Verhältnisse zu entsiegeln und zu rekultivieren.

Der Anteil befestigter Flächen wie z. B. Pflasterbelag, Betonsteinpflaster und -platten, Stellplätze und Abstellflächen sind - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen - mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Durch Sicherung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung der Vorfluter sind geltende Niederschlagswasser zur Bewässerung von Grünflächen zu nutzen (§ 54 SächsWG).

Auf den Tiefgaragen ist eine Substratstärke von mindestens 0,60m herzustellen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Vorbeugung

V=H1: Die notwendigen Baubeleuchtungen, Rodungen und Baumfällungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Diese beginnt mit dem Beginn der Brutzeit der Vögel und endet mit dem Ende der durchschnittlichen Brutzeit (Ende September bis Ende Februar eines jeden Jahres)

V=H2 Unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten ist eine Kontrolle der bekannten Baumhöhlen durch einen Fledermausexperten durchzuführen. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, muss der Fällung ein Abstimmungsgespräch mit einem Experten auf den Weg geleitet werden. Zwischen Herbst und Quartiere zu kontrollieren. Möglicherweise sind Baumhöhlen, insbesondere Fledermäuse (in seltenen Fällen, nur Großer Abendsegler, Mückenfledermaus) oder breiten sind zu bergen. Bei Nachweis weiterer besonderer Quartiere für Fledermäuse und oder Nistkästen (z.B. falls Spaltenquartiere), wird bei der Durchführung von AnH3 und AnH4 die Anzahl auszubringender Nistkästen/ Quartiere entsprechend erhöht.

V=H3 Sollten bei Baumfällungen (z.B. Eichen) Besiedlungen von geschützten xylobionten Käfern innerhalb des Plangebietes festgestellt werden, so sind diese zu bergen und umzusiedeln. Dazu ist ein geeigneter Biotop in einem geeigneten Biotop zu finden, anzusiedeln. Des Weiteren sind ggf. festgestellte besiedelte Mulmhöhlen bzw. Baumhöhlen mit Mulmvorkommen, die nicht gefällt werden können, zu bergen und an geeignete Stellen aufhängen das Substrat gleichmäßig zu verbringen. Sollten im Rahmen der Fällung Totholzstrukturen gefunden werden, sind diese zu bergen und an geeigneten Stellen in nächsten Biotopen zu verbringen.

V=H4 Alle als Bestand zu erhaltenden Bäume sind während der Bauzeit mit einer Stammsicherung zu versehen und vor Beschädigungen zu schützen.

V=H5 Der Einsatz von stark abstrahlenden Werbeanlagen und Leuchtreklame ist unzulässig. Stattdessen sind Werbeanlagen nur an Gebäuden zulässig, die Nahrungsmittel/Getränke verkaufen. Die LED-Lampen sind zu verwenden.

V=H6 Für ungestörte Gladiatoren ab einer Größe von 3 m² sind Flächig strukturierte, maltierte oder eingefräste Gläser mit niedrigem Außenreflexionsgrad zu verwenden. Alternativ sind auf der Außenseite der Fensterscheiben Markierungen Folien aufzubringen oder die Glasfläche ist mit einer Riffelgliederung zu kombinieren.

Maßnahmen zur Minderung

AnH1 Im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens ist eine externe Ausgleichsmaßnahme mit Aufforstungen durchzuführen.

AnH2 Es wird empfohlen im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens eine anzulegende Ersatzaufforstung mit einem Mindestabstand von mindestens 30 m zu Gebäuden durchzuführen.

AnH3 Im Stadtgebiet von Taucha sind an geeigneter Stelle 20 Nistkästen für höhlenbrütende Vögel anzubringen. Diese sind in Abstimmung mit der UNB zu errichten.

AnH4 Im Stadtgebiet von Taucha sind an geeigneter Stelle 5 Fledermauskästen anzubringen.

11. Verkehrslärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Das gesamte bewertete Schallämm-Maß für die Nutzungsart Baulärm ist zu wählen, dass sie mindestens den Anforderungen der DIN 4109-32/8-21, Abschnitt 7 entsprechen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist für Neubauten als Pegelbereich IV und höher ein Nachweis der Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend der Anforderungen nach DIN 4109 zu erbringen.

Mittels "architektonischer Selbsthilfe" sind die Wohn- und Schlafräumen/mehr der Lärmgrenzwerten auf der dem Lärm der von der B87 abgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Bei der Zuordnung auf die lärmabgewandten Seiten haben Schlafräume Vorrang.

Ist die Anordnung von Schlaf- und Kinderzimmern in Ausnahmefällen in Richtung der B87 nicht auszuschließen, sind Lüftungseinrichtungen, die eine ausreichende Luftwechselrate ermöglichen, vorzusehen.

12. Festsetzungen für die Anpflanzung und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Die nicht überbauten bzw. die nicht zu versiegelnden Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu bepflanzen bzw. als dauerhafte Grünanlagen herzustellen, standortgerechten Gehölz- und Strauchsorten sowie mit Rasenflächen abwechslungsreich und funktionsgerecht zu gestalten. Der vorhandene Baumbestand ist weitestgehend zu erhalten.

13. Verkehrsflächen / Schutz besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Fußgängerbereich" ist nicht Gegenstand der vorliegenden Festsetzungen.

14. Ein- und Ausfahrtsbereiche

Als Ausfahrtsbereiche ist zur die örtliche sichtige Einsatzfahrzeuge in der Genehmig Regie, Flst. 187/2 in Regia-Breitingen in Battaune, Gemeinde Doberschütz, Flur 3, Flst. 23/1 auf 0,58 ha eine Ersatzaufforstung (Waldumwandlung Laubwald (Eichen-Hainbuchenwald/Eichen Waldrandbereich) anzupflanzen. Die Ausführung und Finanzierung übernimmt der Investor.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 SächsBO)

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dächer

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur begrünte Flachdächer zulässig.

Photovoltaikanlagen auf den Flachdächern sind zulässig, sofern sie durch flache Neigung (bis 10°) und Aufständerung in Verbindung mit Dachbegrünung an den Flachdächern sind entlang der Leipziger Straße, zur unter Gemeinschaftlich stehenden Zwischen Siedlung. (=tolerierendem) an den Gebietsgrenzen zur Zwischenschaft stehenden Zwischen Siedlung. (=tolerierendem) an den Gebietsgrenzen zur Zwischenschaft stehenden Zwischen Siedlung. (=tolerierendem) Emil-Moritz-Arndt-Straße unzulässig.

Die Aufstellung von Photovoltaikanlagen als selbständige Anlagen außerhalb der Gebäude ist innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unzulässig.

1.2 Fassaden/Außenwandflächen

Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder holzstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk, Klinkermauerwerk, unpolierter Naturstein, Holz oder konstruktives Fachwerk, zu verwenden. Die Herstellung von Kunststofffassaden ist unzulässig.

Als Außenwandmaterial sind Einwertung auf den Boden Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden, der Einsatz der Bauausführung beachtigen Bereich entsprechend § 4 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden. Zur Erfüllung des allen genannten Zielsetzung sowie zur Minimierung der Bodenerosion und zumindest zu einem Anteil von 20% zu begrünen.

2. Gestaltung der nicht überbauenen Grundstücksflächen

Bereiche zwischen Straßengrenzungslinie und Gebäude / Vorgärten. dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind gärtnerisch zu gestalten.

Die nicht überbauten Grundstücksbereiche sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Abstellflächen befestigt werden, gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen.

3. Einfriedungen

Einfriedungen innerhalb des Plangebietes werden auf eine Höhe von maximal 1,50 m begrenzt.

In dem Ein- und Ausfahrtsbereich an der Leipziger Straße sind in dem definierten Bereich (sgl. freizuhaltende Sichtfelder gemäß Planeintrag) die Wuchshöhe von Hecken und Sträuchern auf eine maximale Höhe von 0,80 m begrenzt.

4. Werbeanlagen / Antennen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die Gebäudehöhe nicht überschreiten. Leuchtfahnen ist generell ausgeschlossen. Werbeanlagen, wie Inhaber der Leistungen sind Leitern und wechselnden Werbeflächen sind nicht zulässig. Und für jedes Gebäude sind nur eine Außenantenne bzw. ein Satellitenempfänger zulässig.

5. Gestaltung der Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Abfallbehälter müssen so untergebracht werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Ausgenommen sind lediglich die Behälter in Vorgärten und baugestalterisch zu integrieren oder so abzuplanzen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

6. Tiefgaragenzufahrten

Bei der Tiefgaragenzufahrt Leipziger Straße sind eine Schrankenanlage und/oder ein Rückstaubereich von 5,0 m zu errichten. Die Zufahrt ist zu begrünen.

Die verkehrstechnischen Maßnahmen (Linien, Schilder), die ein Linksabbiegen von der B87 in die Tiefgarage verhindern, sind mit der Verkehrsbehörde abzustimmen.

III. HINWEISE

Denkmalschutz

Bodendenkmale Kenntnisstand werden bau- und bodenbenkmalpflegerische Belange durch Nach Vorhaben nicht berührt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in Vorhabenareal bisher nicht bekannte archäologische Funde (Bodendenkmale) befinden, die Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG darstellen, wird auf die Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen.

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben oder Genehmigungsfreistellungsverfahren gemäß § 62 SächsBO ist der Beginn der Erdarbeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde im Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 12 und 14 SächsDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen zu stellen.

Schutz vor Lichtemissionen

Zur Minimierung der Störwirkung durch Straßenbeleuchtung und Zieht und Höhe der Lampen möglichst gering zu halten. Um nur dort auszuleuchten, wo es unbedingt notwendig ist, ist der Abstrahlwinkel durch Blenden oder Reflektoren zu minimieren.

Um den „Staubsaugereffekt" der Lichtsteuerung für Insekten zu minimieren, sind als Lampentypen Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Technik, wie z. B. ASL 2010 LED der Leipziger Leuchten, im Außenbereich zu verwenden. Unzulässig sind Quecksilber-Dampflampen und Kompaktleuchtstofflampen.

Abfälle

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (Bodenaushub ist vorrangig am Entstehungsort entsprechend dem natürlichen Bodenprofil wieder einzubauen) bzw. soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur gemeinwohlverträglichen Verwertung gehört auch die Verwertung von Bauabfällen in einer entfernten Anlage (soweit sie genehmigt ist) sofern diese wirtschaftlich günstiger ist als eine Verwertung in einer näheren, jedoch nicht genehmigten Anlage. Dies gilt auch im Zweifelsfall.

Telekom

Für den reichzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen mit ausreichendem Vorlaufzeit den Leitungsträgern der Deutschen Telekom Technik GmbH, Standort Leipzig so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Natürliche Radioaktivität

Als Plangebiet liegt nach bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz kann sich gewandt werden an die Strahlenschutzkommission (www.ssk.de).

Bearbeiterbesuche:
Prof.-Dr.-Ryssiege-Kl. §
08301 Bad Schlema
Telefon/Fax: (03773) 24214
E-Mail: radonberatung@mul.sachsen.de

Bodenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, der Boden mit der Bauausführung beachtigen Bereich entsprechend § 4 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden. Zur Erfüllung des allen genannten Zielsetzung sowie zur Minimierung der Bodenerosion und zumindest zu einem Anteil von 20% zu begrünen.

Straßenverkehr

Die Leipziger Straße ist Bestandteil des Bundesstraßennetzes. Aufgrund der Verkehrsbelastung ist ein Schallschutz, der durch den mit der Bauausführung beachtigen Bereich entsprechend § 4 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig, d.h. **mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten**, unter Angabe der Dauer der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Ausnahmen zur Einhaltung der zuständigen Verkehrsbehörde darlegungen vorzunehmen, wie die Arbeitszeiten abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr zu beschränken oder auch umzuleiten ist.

Brandschutz

Die Löschwasser sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch Überführte) und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Grundlage hierfür bilden § 5 SächsBO, die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" bzw. die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Mai 2007), insbesondere als Anhang 1 zu Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Es muss sichergestellt werden, dass jedes Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sind. Die Tragfähigkeit dazu muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10) ausgelegt sein.

Bei Sackgassen oder Stichstraßen ist darauf zu achten, dass die sogenannten Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Kraftfahrzeuge dürfen hier nicht abgestellt werden.

Baustellenzufahrt (Ausgestaltung oder im Bestand) im Bereich von Feuerwehrzufahrten sind so zu gestalten, dass für Feuerwehrfahrzeuge (auch überführt) eine jederzeit ungehinderte Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m gewährleistet ist.

Feuerungsanlagen:

Die Einhaltung der Bedingungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV), insbesondere der Abdeckungsbedingungen der Abgase (hier § 19 Abs. 1und 2 der 1. BImSchV für feste Brennstoffe sowie VDI 3781 - Blatt 4 für gasförmige und flüssige Brennstoffe) ist zu gewährleisten.

Nutzung der Geothermie und regenerativen Energien

Informationen zur möglichen Verwendung von Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Beheizung der Wohnhäuser sind mit möglichen Konflikte entsprechend dem „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten", (Stand: 28.08.2013) zu vorgehen.

Die Nutzung von Geothermie ist in Sachsen erlaubnisfreiheitig. Auskünfte zum Grundwasserstand sind beim Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, als zuständige Behörde.

Bei den Bauarbeiten ist folgendes zu beachten:

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf das Grundwasser auswirken können, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Behörde (untere Abtrag Grundwasser § 49 Abs.1, S. 1 WHG). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Erlaubnis eine Bewilligung erforderlich, wenn eine Erlaubnis nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 S. 2 WHG).

Neder- und Mittelspannungsanlagen

Die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes.

Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Verursacher zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig zu stellen an:

Anlagenmanagement Markkleeberg
Gerberstraße 15, Postfach 1253
04416 Markkleeberg
Tel.: (0341) 121-7555 Fax: (0341) 121-7557
E-Mail:PSFAMMarkkleeberg@mitnetz-strom.de

Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Trafostege der Kabel.

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer belasteten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die zwischen Mittelstaucke Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Für Mittelspannungsanlagen 2,00 m, für Niederspannungsleitungsanlagen 0,00 m und für Hausanschlussleitungen 1,00 m Schutzstreifen zum Ausräumen der Anlagen beiderseits. Bei Anpflanzung von Großgrün ist ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten und im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4,00 m erreichen.

Im angrenzenden Bereich befinden sich keine 110/40-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG sowie Anlagen der envia TEL GmbH.

Gasleitungen:

Im Plangebiet betreibt die MITNETZ GAS eine Gashochdruckleitung, Gasbezugsverbindungen und weitere Betriebsanlagen.

Bei Arbeiten im Bereich unserer Gasanlagen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 4,0m (je 2,0m links und rechts der Trasse) einzuhalten. Bei Unterschreitung dieser Abstände ist eine Abstimmung mit dem Betreiber der Leitungen notwendig. Sind aufgrund der Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderweitig geregelt ist.

Archäologie

Das Landesamt für Archäologie ist vom ersten Baubeginn (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs oder Planvorarbeiten) mindestens 3 Wochen vorher zu informieren.Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Die Erdarbeiten müssen archäologische Fachkräfte unter Gewährung der Möglichkeit zur Durchführ